

Liebe freiwillige Begleiterinnen und Begleiter
Liebe Mitglieder, liebe Gönnerinnen und
Gönner



Der Vorstand will in diesem Newsletter das Thema „Palliative Care“ aufgreifen und Ihnen die Wichtigkeit dieses umfangreichen Themas aufzeigen. Denn Palliative Care beginnt nicht

erst im höheren Alter im Spital oder im Altersheim, nein wir sollten uns schon frühzeitig mit diesem Thema auseinandersetzen.

Palliative Care ist nach WHO Definition ein Ansatz zur Verbesserung der Lebensqualität von Patienten und ihren Angehörigen, die mit Problemen einer lebensbedrohlichen Erkrankung einhergehen – durch Vorbeugen und Lindern von Leiden, durch frühzeitiges Erkennen, exakte Beurteilung und Behandlung von Schmerzen sowie anderen belastenden Beschwerden körperlicher, psychischer, sozialer und spiritueller Art.

Ich persönlich arbeite nun seit über 20 Jahren in der Langzeitpflege und bin somit täglich mit

den unterschiedlichsten Anforderungen des Palliative Care konfrontiert, besonders dann wenn es zum Lebensende zugeht. Für die Pflegenden ist dabei die Begleitung und Betreuung der Patienten nicht die belastendste Situation, anspruchsvoll sind oftmals die ethischen und rechtlichen Gegebenheiten, wenn diese nicht vorab geregelt sind. Nicht vorhandene Vorsorgeaufträge, Patientenverfügungen, schriftlich hinterlegte oder kommunizierte Sterbewünsche und einiges mehr können dann für alle beteiligten Personen zu Konflikten und Unsicherheiten führen.

Aus diesen Gründen möchten wir Ihnen auf den folgenden Seiten die Notwendigkeit dieser Präventionen aufzeigen, die aktuellsten rechtlichen Vorgaben darlegen und weitere Informationen vermitteln.

Für den Vorstand
Tobias Trapp

Herbst 2022



Mitgliederversammlung 2022

Im Mai 2022 konnten wir – nach zweijähriger Pause – unsere Mitgliederversammlung wieder in Anwesenheit der Mitglieder durchführen.

Gut 20 Mitglieder nahmen an der Versammlung in der La Résidence teil. Die statutarischen Geschäfte – Genehmigung von Jahresbericht und –rechnung, die Entlastung des Vorstandes und das Festsetzen der Jahresbeiträge wurden alle ohne Gegenstimme genehmigt.

Susanne Waldvogel stellte sich als neue Kassierin zur Verfügung. Sie wurde mit einem grossen Applaus in diesem Amt bestätigt.

Präsidentin Lotti Winzeler und Einsatzleiterin Ursula Schlatter informierten über den im Mai 2022 startenden Einführungskurs für freiwillige Begleiterinnen und Begleiter. Der Kurs ist ausgebucht. Es ist sehr schön, dass sich so viele Menschen gemeldet haben für diese anspruchsvollen Einsätze, wir freuen uns sehr über dieses Mittragen.

Der Vorstand bedankt sich herzlich bei allen Mitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen.

Wenn ich nicht mehr da bin – was soll ich regeln?

Vorsorgeauftrag – Vorsorge für die Urteilsunfähigkeit

Der medizinische Fortschritt bringt es mit sich, dass auch bedeutende Gesundheitsschäden nicht unbedingt den Tod herbeiführen. Sie können aber eine mehr oder weniger lange dauernde Urteilsunfähigkeit bewirken. Es empfiehlt sich deshalb, rechtzeitig festzulegen, durch wen und wie man in einer solchen Situation vertreten werden will.

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie eine Person oder Institution mit der Personen- und Vermögenssorge sowie dem damit zusammenhängenden Rechtsverkehr beauftragen. Es können eine oder mehrere Personen eingesetzt oder die Aufgaben aufgeteilt werden. Der Vorsorgeauftrag ist handschriftlich oder durch öffentliche Beurkundung abzuschliessen. Der Vorsorgeauftrag ist so individuell, wie die betroffene Person ist. Es lohnt sich deshalb, sich zu diesem Thema beraten zu lassen. Der Vorsorgeauftrag gilt im Gegensatz zur Vollmacht erst ab dem Zeitpunkt der Urteilsunfähigkeit.

*Vorsorgeauftrag
Für den Fall meines Urteilsun-
fähigkeits beauftrage ich, Anne-Marie
am 3. März 1977, von Schaf
folgende Personen mit man-
sorge und Vermögenssorge
abhängenden*

Damit die beauftragte Person handeln kann, muss der Vorsorgeauftrag beim Eintritt der Urteilsunfähigkeit von der KESB am Wohnsitz der betroffenen Person in Kraft gesetzt werden. Dabei handelt es sich um ein einmaliges Verfahren, welches dem Schutz der betroffenen Person dient. Erst mit Aushängung der Ernennungsurkunde kann die beauftragte Person für den oder die Auftraggeber/in handeln. Im Gegensatz zum Beistand ist die beauftragte Person gegenüber Dritten und der KESB nicht rechenschaftspflichtig.

Vorsorge für den Tod – Testament – Bestattung – Digitaler Nachlass

Wichtig ist, rechtzeitig seinen Nachlass zu planen. Die Vorsorge darf sich nicht nur auf erbrechtliche Fragen beschränken, bei Ehepaaren sollen auch die ehedüterrechtlichen Bestimmungen und Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Neu ist auch die Regelung des digitalen Nachlasses ein grosses Thema geworden.

Das Übertragen des Vermögens auf die nächste Generation ist mehr als die Anwendung des Erbrechts. Ziele der Nachlassplanung sind eine zuverlässige Regelung des Nachlasses und das Vermeiden von Konflikten. Egal, ob Sie Ihrem Enkel ein Legat zusprechen oder Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin höchstmöglich begünstigen wollen: Sobald Sie an der gesetzlichen Erbfolge oder der Art der Verteilung Ihres Nachlasses etwas ändern wollen, braucht es eine letztwillige Verfügung (Testament).

„Mit einem Testament ändern Sie die gesetzliche Erbfolge.“

Vielleicht ist es sinnvoll, einen Willensvollstrecker einzusetzen, der sich um die administrativen Arbeiten nach dem Tod kümmert und die Wünsche der/des Verstorbenen vollzieht. Wichtig ist, dass die notwendigen Formvorschriften der entsprechenden Verfügung (Testament, Erbvertrag) eingehalten werden.

Wünsche für die Bestattung

Vom Nachlass zu unterscheiden sind die Wünsche für die Bestattung. Ein Testament wird oft erst Wochen nach dem Tod eröffnet. Es macht wenig Sinn, Wünsche für die Bestattung oder die Abdankungsfeier im Testament festzuhalten.



Die meisten Gemeinden stellen für die Bestattungswünsche spezielle Formulare zur Verfügung in denen man die Art der Beisetzung (Kremation, Erdbestattung, etc.), den gewünschten Ort (Friedhof), Art des Grabes, Ausgestaltung der Abdankungsfeier sowie Kontaktpersonen nennen kann. Das Formular kann beim jeweiligen Bestattungsamt der Gemeinde hinterlegt werden.

Was soll ich regeln?

Digitaler Nachlass

Es gibt in der Schweiz kaum noch Menschen, die das Internet nicht nutzen. Die Angehörigen müssen sich nach dem Tod eines ihnen nahe stehenden Menschen auch um dessen digitales Erbe kümmern. Aber es kann sehr schwierig sein, die Daten im Netz aufzuspüren und Zugang zu ihnen zu erhalten.

„Ohne die Zugangsdaten kann Ihr digitales Erbe nicht behandelt werden.“

Um Ihren Angehörigen den Zugang zu Ihrem digitalen Nachlass zu erleichtern, macht es Sinn, einen Überblick über Ihre Onlineaktivitäten zu haben und eine Liste aller Zugangsdaten an einem sicheren Ort aufzubewahren oder einer Vertrauensperson zu übergeben. Am wichtigsten erscheint hier der Zugang zum E-Mail-Konto, da viele Verträge und Transaktionen über den E-Mail-Verkehr ablaufen.

Damit Sie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung über den Tod hinaus wahrnehmen können, muss im Testament bestimmt werden, was mit Ihren Daten geschehen soll bzw. wer sich um welche Daten in welcher Form kümmern soll.

Weitere Informationen zum Thema „Digitales Erbe“ sind zu finden unter:
www.edoeb.admin.ch – Digitales Erbe.

Lucien Brühlmann, MAS Sozialarbeit und Recht
 Brühlmann Beratungen GmbH
 8232 Merishausen
 052 654 20 25
info@bruehlmannberatungen.ch



Wo will ich sterben?

Planen!

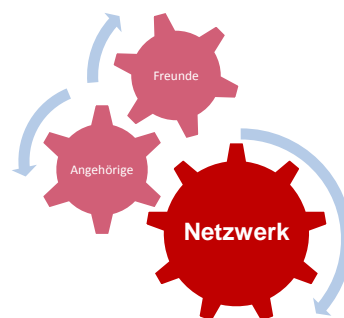
Vieles in unserem Leben organisieren wir. Wir fühlen uns sicherer, wenn wir bestimmte Ereignisse vorrausschauend planen können. Da wäre zum Beispiel unsere Ausbildung, der nächste Urlaub, eine neue Wohnung, die Hochzeit und da gibt es bei weitem noch viele andere Dinge, die wir durchdenken und langfristig organisieren.

Aber wie ist es mit dem letzten Weg?

„Haben Sie sich schon einmal Gedanken gemacht, wo Sie sterben wollen?“

- Wäre ein Übertritt in ein Alters- und Pflegeheim meiner Wahl eine Lösung?
- Oder ist für mich ganz klar, dass ich ins Spital möchte?
- Das Hospiz ist in vielen Kantonen eine sehr gute Möglichkeit, die grosse Verantwortung den begleitenden Angehörigen abzunehmen und mich in kompetente Pflegefachhände zu geben.
- Oder will ich zuhause sterben?

Viele Menschen sagen spontan, dass sie zuhause sterben möchten. Aber was genau benötigt es eigentlich, wenn ich **ZUHAUSE sterben** möchte?



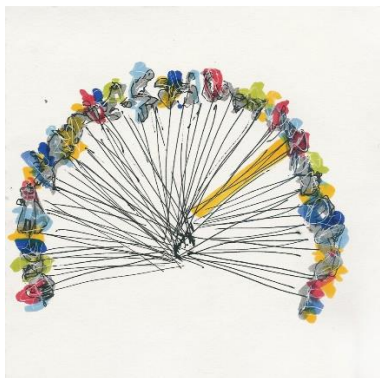
Am wichtigsten ist ein gutes **Netzwerk**, es sollte breitgefächert und stabil sein.

- Habe ich Angehörige, Freunde, Nachbarn, Bekannte, welche sich die Zeit nehmen können und mich begleiten wollen?
- Können genau diese Personen sich Zeit für meine Pflege nehmen? Oder stehen sie zu 100% im Berufsleben? Können sie dort einen Break einlegen, oder das Pensum reduzieren?

- Nicht nur die Betreuung, auch die weiteren Aufgaben müssen abgedeckt sein. Wer kocht für mich? Wer kann einkaufen? Wer übernimmt die Reinigung ?
- Bin ich gewillt, mein privates Umfeld durch die Unterstützung der Spitex, des Roten Kreuzes oder von Freiwilligen-Dienste zu vergrössern?

Ist das Netzwerk gut ausgebaut und sicher, geht es an die örtlichen Gegebenheiten:

- Komme ich gut zu meinem Haus? Muss ich viele Treppen steigen zu meiner Wohnung? Habe ich Stufen in meiner Wohnung?
- Habe ich den Platz für ein Pflegebett, wenn ich bettlägerig werde?
- Was heisst es für mich, wenn ich nicht mehr selbst aus meinem Bett aufstehen kann?
- Kann ich die Nutzung von Rollator oder Rollstuhl akzeptieren?
- Ist ein Nachtstuhl nachts für mich eine Alternative, wenn der Weg zum WC für mich nicht mehr machbar ist?



Der nächste Punkt wäre die medizinische Versorgung:

- Kommt mein(e) Hausarzt(in) auf Hausbesuch?
- Liefert meine Apotheke Medikamente nach Hause?
- Können meine pflegenden Angehörigen mir bei Bedarf notwendige Medikamente verabreichen?

Ich für meinen Teil sehe beruflich täglich, was es bedeutet, das Sterben zuhause nicht komplett durchdacht zu haben.

Machen Sie sich eine Liste und schreiben Sie auf, was Ihnen zusätzlich zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht noch wichtig ist. Notieren Sie Dinge, die Sie vielleicht noch anpassen wollen und können.

Kirsten Simons
Dipl. Pflegefachfrau HF, Krebsliga SH
Vorstandsmitglied dasein

KONTAKT

Kontaktadresse Verein
dasein – Begleitung am Lebensende
c/o Alterszentrum Kirchhofplatz 15
CH-8200 Schaffhausen
E-Mail: kontakt@dasein-am-lebensende.ch

EINSATZVERMITTLUNG

Telefon 079 914 05 23
E-Mail: einsatzleitung@dasein-am-lebensende.ch

SPENDENKONTO

Postkonto 89-321998-4, IBAN CH65 0900 0000 8932 1998

AKTUELLE INFORMATIONEN

www.dasein-am-lebensende.ch

